

im Sinne der sozialistischen Verfassung aktiv an der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft mitzuwirken. Auf Grund der Berufung wird das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Hochschullehrer und der Hochschule gestaltet.

Neben den Hochschullehrern tragen die *wissenschaftlichen Mitarbeiter* eine hohe Verantwortung für die Ausbildung und Erziehung der Studenten zu sozialistischen Persönlichkeiten, für die Weiterbildung und die Forschung (vgl. VO über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Hochschulen — Mitarbeiter-VO (MVO) - vom 6.11.1968, GBl. II 1968 Nr. 127 S. 1007).

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind insbesondere:

- wissenschaftliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis und Assistenzärzte bzw. Assistenzzahnärzte in der Facharztausbildung,
- wissenschaftliche Assistenten mit unbefristetem Arbeitsrechtsverhältnis und Assistentenärzte bzw. Assistentenzahnärzte mit Facharztanerkennung,
- Lehrer im Hochschuldienst und Lektoren,
- wissenschaftliche Oberassistenten und Oberärzte,
- wissenschaftliche Sekretäre.

Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehören weiterhin Kustoden, wissenschaftliche Bibliothekare, wissenschaftliche Archivare, Museologen, Dokumentalisten und Übersetzer, wenn sie über die entsprechende Vorbildung verfügen (§ 9 MVO).

Die Beziehungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Hochschule sind grundsätzlich arbeitsrechtlicher Natur. Für die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses gelten das AGB i. V. m. der MVO.

14.4.4. Die Verleihung akademischer Grade

Ein besonderes Recht der Hochschulen stellt die Verleihung *akademischer Grade* dar. Dieses Recht wird Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen übertragen.

Akademische Grade sollen die systematische wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung in den theoretischen Grundlagen, den Spezialwissenschaften und den marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften fördern. Sie stimulieren das Streben nach hohen wissenschaftlichen Leistungen (vgl. VO über die akademischen Grade vom 6.11.1968, GBl. II 1968 Nr. 127 S. 1022).

Die Grundlage für die Verleihung akademischer Grade sind wissenschaftliche Ergebnisse, die den Anforderungen des jeweiligen akademischen Grades entsprechen und dazu beitragen, das wissenschaftliche Höchniveau zu entwickeln oder zu bestimmen. Als akademische Grade werden verliehen: das *Diplom eines Wissenschaftszweiges* (Dipl. ____)¹⁶, der *Doktor eines Wissenschaftszweiges* (Dr. ____)¹⁷ und der *Doktor der Wissenschaften* (Dr. sc.)¹⁸.

16 Vgl. AO über das Diplomverfahren — Diplomordnung - vom 26.1.1976, GBl. I 1976 Nr. 7 S. 135.

17 Vgl. § 5 VO über die akademischen Grade u. AO zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — vom 21.1.1969, GBl. II 1969 Nr. 14 S. 107.

18 Vgl. § 6 VO über die akademischen Grade u. AO zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften - Promotionsordnung B - vom 21.1.1969, GBl. II 1969 Nr. 14 S. 110.